



Merkblatt für KVG Leistungserbringer Zulassungsvoraussetzungen nach [KVV Art 38 ff](#) (SR 832.102)

Die Prüfung des Gesuches erfolgt durch das Amt für Gesundheit. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Ärztin/Arzt

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Drei Jahre Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet (100 % Pensum)
- Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG: SR 815.1)
- Sprachkenntnisse Referenzniveau C1 (Ausnahmebestimmungen nach Artikel 37 Absatz 1 KVG muss die Sprachkompetenz mit einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nachgewiesen werden. **Keinen Nachweis erbringen muss**, wer über eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war, über ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches oder ein ebenfalls in der Amtssprache der Tätigkeitsregion nach Artikel 15 MedBG anerkanntes ausländisches Diplom für Ärztinnen und Ärzte verfügt)
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Zahnärztin/Zahnarzt

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Drei Jahre praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder zahnärztlichen Institut
- Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 Bst. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG: SR 815.1)
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Chiropraktorin/Chiropraktor

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Hebamme

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis zwei Jahren praktische Tätigkeit:
 1. bei einer nach KVV zugelassenen Hebamme;
 2. in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
 3. in einer Organisation der Hebammen, unter der Leitung einer Hebamme, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt.
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Physiotherapeutin/Physiotherapeut

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis zweijährige Tätigkeit
- 1. bei einem Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die nach KVV zugelassen ist;
- 2. in einer physiotherapeutischen Spezialabteilung eines Spitals, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
- 3. in einer Organisation der Physiotherapie, unter der Leitung eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Ergotherapeutin/Ergotherapeut

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis zwei Jahren praktische Tätigkeit:
 1. bei einem Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die nach KVV zugelassen ist;
 2. in einem Spital, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
 3. in einer Organisation der Ergotherapie, unter der Leitung eines Ergotherapeuten oder einer Ergotherapeutin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt.
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Pflegefachfrau/Pflegefachmann

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
- bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach KVV zugelassen ist;
- 2. in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
- 3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Logopädin/Logopäde

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis zwei Jahren praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie, überwiegend im Erwachsenenbereich, ausgeübt, davon mindestens
- ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (Oto-Rhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und im Beisein eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt;
- ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt, in einer Facharztpraxis oder in einer Organisation der Logopädie, die nach KVV zugelassen ist, absolviert werden
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Ernährungsberaterin/Ernährungsberater

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Nachweis zwei Jahren praktische Tätigkeit:
- 1. bei einem Ernährungsberater oder einer Ernährungsberaterin, der oder die nach KVV zugelassen ist;
- 2. in einem Spital, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt; oder
- 3. in einer Organisation der Ernährungsberatung, unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Neuropsychologin/Neuropsychologe

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- 1. einen anerkannten Abschluss in Psychologie und einen eidgenössischen oder als gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitel in Neuropsychologie nach dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG); oder
- 2. einen anerkannten Abschluss in Psychologie nach dem PsyG und einen Fachtitel Neuropsychologie der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist

Podologin/Podologe

- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans.
- Nachweis nach Erhalt des Diploms während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:
- 1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach KVV zugelassen ist;
- 2. in einer Organisation der Podologie, die nach KVV zugelassen ist; oder
- 3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt
- Sie üben ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung aus
- Nachweis, dass Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt ist